

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Schweinfurt für die öffentliche Abfallentsorgung (Müllgebührensatzung)

Vom 10.12.2024

Der Landkreis Schweinfurt erlässt aufgrund Art. 17 und 18 Abs. 1 Nr.1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO), Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) i.V.m. Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie aufgrund des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

§1 Änderungen

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Schweinfurt (Müllgebührensatzung) vom 03.12.2020 (Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt vom 03.12.2020, Nr. 49, Seite 1 i.V.m. Anlage 2) wird wie folgt geändert:

(1) § 4 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Grundgebühr beträgt bei regelmäßiger Abfuhr (§ 16 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung) eines Restmüllgefäßes

1. mit	120 l Füllraum:	3,05 Euro/Monat
2. mit	240 l Füllraum:	6,10 Euro/Monat
3. mit	1.100 l Füllraum:	27,96 Euro/Monat
4. mit	4.500 l Füllraum:	114,38 Euro/Monat.

Der in Satz 1 Nr. 1 genannte Gebührensatz erhöht sich um 1,00 Euro/Monat, wenn ein Restmüllgefäß zur Entsorgung gemeinsam genutzt wird (Tonnengemeinschaft); dies gilt nicht für Tonnengemeinschaften von privaten Haushalten auf Grundstücken i. S. des § 1 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung mit gleicher Flurnummer, insbesondere Eigentumswohnungen. Bei Tonnengemeinschaften mit mehr als einer Anfallstelle aus dem sonstigen Herkunftsbereich auf einem Grundstück i.S. des § 1 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung mit gleicher Flurnummer erhöht sich der in Nr. 1 genannte Gebührensatz um jeweils 1,00 €/Monat pro zusätzlicher Anfallstelle.“

2. Abs. 2 wird aufgehoben.

3. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

(2) § 5 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Leistungsgebühr für die Restmüllsammlung über Restmüllgefäße beträgt 0,12 Euro/kg des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichtes an Restmüll (Restmüllgewichtsg Gebühr). Die Entleerungsgebühr beträgt pro Entleerung eines Restmüllgefäßes

1. bei regelmäßiger Abfuhr (§ 16 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung):

a) mit 120 l Füllraum:	2,00 Euro/Entleerung
b) mit 240 l Füllraum:	2,00 Euro/Entleerung
c) mit 1.100 l Füllraum:	10,00 Euro/Entleerung
d) mit 4.500 l Füllraum:	25,00 Euro/Entleerung

2. bei Abfuhr auf Abruf (§ 16 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung):

a) mit 1.100 l Füllraum:	26,90 Euro/Entleerung
b) mit 4.500 l Füllraum:	77,80 Euro/Entleerung

Mehrere Entleerungsversuche gelten als eine Entleerung.“

2. Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Leistungsgebühr bei der Verwendung von zusätzlichen Müllsäcken beträgt

1. für jeden Restmüllsack (Volumen 70 Liter):	3,70 Euro/Sack
2. für jeden Windsack (Volumen 60 Liter):	1,50 Euro/Sack.“

3. In Abs. 6 wird die Angabe „35 €“ durch „45 €“ ersetzt.

(3) § 6 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen an der Erdaushub- und Bauschuttdeponie Rothmühle (DK 0) beträgt für

a) Bauschutt, Boden sowie Gemische aus Boden und Bauschutt, Bagger- und Bohrgut und sonstige für die Deponierung geeignete Abfälle	9,50 Euro/t
b) belasteten Boden (>= Materialklasse BM-F1 nach ErsatzbaustoffV), belastetes Baggergut (>= Materialklasse BG-F1 nach ErsatzbaustoffV), belasteten Bauschutt (>=RC-1 nach ErsatzbaustoffV), Anlieferungen mit einem verwertbaren Anteil (z.B. Beton-, Ziegel- und Glasbruch, Natur- und Pflastersteine, Betonestrich) von über 50%, Boden mit Organik	35,00 Euro/t
c) Betonabfälle zur Beseitigung, schlammige Abfälle	50,00 Euro/t
d) Kleinmengen (je angefangene 100 l)	2,50 Euro“

2. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen an der Deponie Rothmühle (DK II) beträgt für

a) Asphalt, Bodenaushub, Baggergut, Bauschutt und Strahlmittel mit Verunreinigungen; Abfälle aus Sandfängern; Straßenreinigungsabfälle und sonstige zur Deponierung zugelassene Abfälle mit einer Dichte bei Anlieferung über 1,2 t/m ³	67,30	Euro/t
b) Abfälle nach Buchstabe a), für die Nachweise nach §§ 51 und 52 KrWG geführt werden	71,60	Euro/t
c) verpackte und unverpresste Mineralfaserabfälle und sonstige deponiefähige Leichtstofffraktionen mit einer Dichte bei Anlieferung unter 0,5 t/m ³	178,50	Euro/t
d) asbesthaltige Abfälle, gipshaltige Abfälle, schlammige und pastöse Abfälle, verpackte und verpresste Mineralfaserabfälle sowie alle weiteren zur Deponierung zugelassenen Abfälle	115,50	Euro/t
e) Faserzementplatten, Blumenkübel und andere Gegenstände mit festgebundenem Asbest	4,50	Euro/Stück
f) Kleinmenge Mineralwolle (je angefangene 100 l)	3,50	Euro
g) Kleinmenge gipshaltige Abfälle (je angefangene 100 l)	9,50	Euro“

(4) § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erhebungszeitraum für Grundgebühren nach § 4 und Leistungsgebühren nach § 5 Abs. 1 bis 3 ist prinzipiell das Kalenderjahr.

Die Gebührenschild für die Grundgebühren entsteht am 01.01. des Kalenderjahres. Erfolgt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung oder eine Änderung der Gefäßvariante nach § 4 im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenschild für die entsprechenden Grundgebühren abweichend von Satz 2 am 01. eines Monats, wenn der Anschluss des Grundstückes bzw. die Behälteränderung an diesem Tag erfolgt, ansonsten mit Beginn des auf den Anschluss bzw. der Ausführung der Änderung folgenden Kalendermonates.

Die Gebührenschild endet abweichend von Satz 1 mit Ablauf des Monats, in dem die Gefäßvariante nach § 4 tatsächlich geändert wurde oder in dem das Grundstück tatsächlich nicht mehr an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung angeschlossen ist, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem das Ende der Anschlusspflicht dem Landratsamt Schweinfurt schriftlich oder online angezeigt wird. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs der Anzeige.“

(5) § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Pro Kalenderjahr werden Vorauszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben. Bei der Berechnung der Vorauszahlungen werden die im Abrechnungsjahr gültigen Gebührensätze (Grundgebühr und Leistungsgebühr) sowie die im Vorjahr angefallenen individuellen Leerungsgewichte und Entleerungen zugrunde gelegt. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein oder sich Anzahl und/oder Größe der

Müllgefäße ändern, erfolgt insoweit die Berechnung nach der Grundgebühr und den durchschnittlich zu erwartenden Leistungsgebühren.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Schweinfurt, 10.12.2024
Landkreis Schweinfurt

gez.
Florian T ö p p e r
Landrat